



Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck dieser Abhandlung	3
2	Zertifizierungsverfahren und gesetzliche Vorgaben	4
2.1	Qualitätsmanagementsystemnormen	4
2.2	Arbeits- und Gesundheitsschutzsystemnormen	5
2.3	Umweltmanagementsystemnormen	5
2.4	Andere Managementsystemnormen	6
2.5	Fazit	6
3	Gesetzliche und behördliche Anforderungen	6
3.1	Produktbezogene Gesetze	6
3.1.1	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und –Verordnungen (ProdSV)	7
3.1.2	Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)	9
3.1.3	Verpackungsverordnung (VerpackV)	9
3.1.4	Eichgesetz (EichG)	9
3.1.5	Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	10
3.2	Arbeitsplatzbezogene Gesetze	10
3.2.1	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	11
3.2.2	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	12
3.2.3	Arbeitsstättenrichtlinien (ARS)	12
3.2.4	Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	12
3.2.5	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	13
3.3	Umweltbezogene Gesetze	13
3.4	Stand der Technik	14
4	Haftungsrechtliche Aspekte	15
4.1	Haftungsgrundsätze	15



Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

4.2	Haftungsumfang	15
4.3	Haftende Personen	17
4.3.1	Oberste Leitung	18
4.3.2	Führungsebenen	19
4.3.3	Personen ohne Entscheidungskompetenzen	20
5	Zusammenfassung	21
5.1	Einleitung	21
5.2	Interne Audits und Auditkriterienlisten	21



Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

1 Zweck dieser Abhandlung

Selbstverständlich sind alle Organisationen dazu verpflichtet, bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten alle zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen wird von staatlichen Einrichtungen oder dazu beauftragte Stellen vorgenommen. Diese Vorgehensweise hat sich, solange es Gesetze und Vorschriften gibt, nicht geändert. Geändert hat sich spätestens mit der Ausgabe der ISO 9001:2008, dass auch im Zuge von Zertifizierungsverfahren die jeweiligen Auditoren verstärkt darauf achten, dass gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.

Bis zur Ausgabe der ISO 9001:2008 konnte ich selten registrieren, dass im Rahmen von Zertifizierungsverfahren auch konkret auf die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen geachtet wurde. Fragen z. B. nach der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen oder der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen wurden selten gestellt, da hier kein direkter Zusammenhang mit dem Begriff „**Qualität**“ gesehen wurde. Möglicherweise in Verbindung mit den verstärkt durchgeführten Kombi-audits zur ISO 14001 (Umwelt), OHSAS 18001 (Arbeits-/Gesundheitsschutz) und der Änderung in der ISO 9001:2008 (Qualität) zu diesem Thema setzte hier ein Wandel im Denken ein.

Warum das so ist, welche gesetzlichen Bestimmungen betroffen sind und welche Auswirkungen dieses im Zusammenhang mit Zertifizierungsverfahren auf die Organisationen haben kann, ist Schwerpunkt dieser Abhandlung. Aber auch auf haftungsrechtliche Aspekte wird in einem gesonderten Abschnitt eingegangen.

Wie dieses Thema in die internen Audits eingebunden werden kann, können Sie der Zusammenfassung entnehmen.

Alle nachfolgenden Ausführungen sind Analyseergebnisse von **PWMP**. Sie sollen für betroffene Organisationen eine praktische Hilfestellung sein, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Peter Wintzer

Gensingen, den 03. Januar 2012



Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

2 Zertifizierungsverfahren und gesetzliche Vorgaben

2.1 Qualitätsmanagementsystemnormen

Die sicherlich bekannteste Qualitätsmanagementsystemnorm, die als Grundlage für Zertifizierungsverfahren zur Anwendung kommt, ist die ISO 9001. Viele andere Systemnormen basieren auf dieser Grundlage und stellen lediglich **zusätzliche** Forderungen an eine Organisation. Unter anderen zählen hierzu:

- DIN EN 9110: Anforderungen für Luftfahrt-Instandhaltungsbetriebe
- DIN EN ISO 13485: Medizinprodukte
- DIN ISO/TS 16949: Besondere Anforderungen bei Anwendung von ISO 9001:2008 für die Serien- und Ersatzteil-Produktion in der Automobilindustrie
- IRIS: International Railway Industry Standard

Unabhängig davon, dass andere Qualitätsmanagementsystemnormen weitere Hinweise auf gesetzliche Anforderungen enthalten können, gehe ich hier nur auf die ISO 9001 ein.

ISO 9001:2000

Die Normenausgabe enthält den Begriff „**gesetzlich**“ insgesamt in den **drei Abschnitten**: 5.1; 7.2.1 und 7.3.2

Diese Hinweise sind alle auf das „**Produkt**“ eingeschränkt.

ISO 9001:2008

In dieser Normenausgabe kommt der Begriff „**gesetzlich**“ in **sieben Abschnitten** vor. 0.1; 1.1; 1.2; 4.1; 5.1; 7.2.1 und 7.3.2.

Wobei die Abschnitte 5.1; 7.2.1 und 7.3.2 unverändert sind und diesen Begriff weiterhin nur in Verwendung mit dem Produkt verwenden.

Textauszug ISO 9001:2008 Abschnitt. 0.1 Absatz 4

Diese Internationale Norm kann von internen und externen Parteien, einschließlich Zertifizierungsstellen, verwendet werden, um die Fähigkeit der Organisation zur Erfüllung der Anforderungen der Kunden, der **gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, die auf das Produkt anwendbar sind**, sowie der Anforderungen der Organisation selbst zu bewerten.

Textauszug ISO 9001:2008 Abschnitt. 1.1 a)

ihre Fähigkeit zur ständigen Bereitstellung von Produkten darzulegen hat, die die Anforderungen der Kunden und die zutreffenden **gesetzlichen und behördlichen Anforderungen** erfüllen, und.....

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Auch hier ist noch eine Einschränkung auf das Produkt enthalten. Die Ausweitung auf die Prozesse der Organisation ist eindeutig dem Abschnitt 1.1 b) zu entnehmen. Da ist die Ausweitung auf das „System“ und auf „Prozesse“ enthalten (siehe unten).

Textauszug ISO 9001:2008 Abschnitt. 1.1 b)

danach strebt, die Kundenzufriedenheit durch wirksame Anwendung des **Systems** zu erhöhen, einschließlich der Prozesse zur ständigen Verbesserung des **Systems** und der Zusicherung der Einhaltung der Anforderungen der Kunden und zutreffenden **gesetzlichen und behördlichen Anforderungen**.

Textauszug ISO 9001:2008 Abschnitt. 4.1 Anmerkung 3

Das Sicherstellen der Lenkung der ausgegliederten **Prozesse** entbindet die Organisation nicht von der Verantwortung für die Erfüllung aller Kundenanforderungen und **gesetzlichen und behördlichen Anforderungen**.

Beide vorstehende Textauszüge enthalten eindeutig den Hinweis auf gesetzliche Anforderungen in Verbindung mit den Geschäftsprozessen der Organisation.

2.2 Arbeits- und Gesundheitsschutzsystemnormen

Hier kann als Grundlage zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren auf die OHSAS 18001 zugegriffen werden. Im Unterschied zur ISO 9001 war es hier von Beginn an selbstverständlich, dass in Zertifizierungsverfahren auch die Einhaltung der „gesetzlichen und behördlichen Anforderungen“ zum Arbeits- und Gesundheitsschutz geprüft wurde.

Textauszug OHSAS 18001:2007 Abschnitt 4.2.c)

eine Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden **rechtlichen Verpflichtungen** und anderen Anforderungen enthält, zu denen sich die Organisation bekennt und die sich auf ihre A&G-Risiken beziehen;

Dieser Text spricht für sich und lässt keinen Zweifel aufkommen, dass hier nicht nur das Produkt gemeint ist.

2.3 Umweltmanagementsystemnormen

Als Grundlage für Zertifizierungsverfahren kommen hier die ISO 14001 und EMAS zur Anwendung. Im Unterschied zur ISO 9001 war es hier von Beginn an selbstverständlich, dass in Zertifizierungsverfahren auch die Einhaltung der „gesetzlichen und behördlichen Anforderungen“ zur Umwelt geprüft wurde.

Textauszug ISO 14001:2009 Abschnitt. 4.5.2.1

Entsprechend ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften muss die Organisation ein Verfahren zur regelmäßigen Bewertung der Einhaltung der **einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen** einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.

Auch hier wird nicht nur das Produkt angesprochen.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

2.4 Andere Managementsystemnormen

Selbstverständlich gibt es noch weitere Managementsystemnormen, in denen Bezug auf die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen enthalten sind. Eine kleine Auswahl nachfolgend:

Textauszug ISO 31000:2010-02 Abschnitt. 1.1 zum Risikomanagement

*danach strebt, die Kundenzufriedenheit durch wirksame Anwendung des Systems zu erhöhen, einschließlich der Prozesse zur ständigen Verbesserung des Systems und der Zusicherung der Einhaltung der Anforderungen der Kunden und **zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen**.*

Textauszug ISO 29990:2010-12 Abschnitt. 4.6.2 Abs. 2 zu Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung

*alle Aspekte dieser Prozesse in **Übereinstimmung mit den betreffenden gesetzlichen Vorgaben**, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Menschenrechten sind und dass dies regelmäßig überprüft wird.*

2.5 Fazit

Es spielt also keine Rolle, von welcher Managementsystemnorm geredet wird. Immer geht es neben den fachlichen Themen der jeweiligen Norm darum, dass auch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ermittelt, geprüft, auf die Organisation übertragen und eingehalten werden.

Welche „gesetzliche und behördliche Anforderungen“ hier grundsätzlich gemeint sind, wird im **Abschnitt 3** angesprochen.

3 Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Hier geht es im Grunde genommen um die folgenden Themenkomplexe:

- Gesetze die das **Produktverhalten/die Produkteigenschaften** betreffen
- Gesetze rund um die Sicherheit und Gesundheit **am Arbeitsplatz**
- Gesetze zum **Schutz der Umwelt**

3.1 Produktbezogene Gesetze

Hier gab es durch die ISO 9001:2008 keine zusätzlichen Forderungen, da schon immer in Verbindung mit Produkten die Beachtung der gesetzlichen Forderungen zu berücksichtigen war. Dazu zählen im Wesentlichen die Folgenden:

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

- 3.1.1: Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und –Verordnungen (ProdSV)
- 3.1.2: Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)
- 3.1.3: Verpackungsverordnung (VerpackV)
- 3.1.4: Eichgesetz (EichG)
- 3.1.5: Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

3.1.1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und –Verordnungen (ProdSV)

§ 3 (ProdSG) Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

(1) Soweit ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

- 1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und*
- 2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.*

Der vorstehende Text sagt deutlich aus, was der Zweck dieses Gesetzes ist. Von den Detailregelungen sind ganz besonders die Folgenden hervorzuheben, da Sie direkte Auswirkungen auf das Produkt haben:

§ 6 (ProdSG) Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

- 1. sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,*
- 2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen,*
- 3. eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.*

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

§ 7 (ProdSG) CE-Kennzeichnung

(2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,

- 1. wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder*
- 2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt.*

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

§ 20 (ProdSG) Zuerkennung des GS-Zeichens

- (1) Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß Anlage versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.
- (2) Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit denen nach § 21 Absatz 1 mindestens gleichwertig sind.

Durch das Gesetz wird hier also geregelt:

- Die **Instruktionspflicht**, um eine fehlerhafte Anwendung durch den Verbraucher zu verhindern
- Die **Herstellerkennzeichnung**, um auf ihn im Gewährleistungsfall zugreifen zu können
- Die **Rücknahme und/oder Rückruffpflichten**, auch in Verbindung mit Reklamationen und Gewährleistungen
- Die **Produktkennzeichnung** (CE-/GS-Kennzeichnung)

Hierbei handelt es sich um Produkteigenschaften oder Organisationsregelungen, die im Rahmen der Produktentwicklung und -herstellung beachtet werden müssen (z. B. im Lasten-/Pflichtenheft).

Eine weitere **produktbezogene Besonderheit** wird im nachfolgenden Abschnitt geregelt:

Abschnitt 9 (ProdSG) Überwachungsbedürftige Anlagen

§ 34 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Zum Schutz der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. dass die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;
2. dass die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;
3. dass solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;
4. dass solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb, bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen;
5. dass solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen unterliegen.

Trifft also für eine Organisation dieser Sachverhalt zu, sind weitere organisatorische Regelungen erforderlich, von der **Genehmigung bis zu wiederkehrenden Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen**.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Ergänzend zum ProdSG wurden noch einige Verordnungen erlassen, die Details zu bestimmten Sachverhalten regeln. Nach heutigem Stand handelt es sich dabei um die Folgenden:

- 1. ProdSV: elektrische Betriebsmittel
- 2. GPSGV: Sicherheit von Spielzeug
- 6. ProdSV: einfache Druckbehälter
- 7. ProdSV: Gasverbrauch
- 8. ProdSV: persönliche Schutzausrüstung
- 9. ProdSV: Maschinenverordnung
- 10. ProdSV: Sportboote
- 11. ProdSV: Explosionsschutz
- 12. ProdSV: Aufzüge
- 13. ProdSV: Aerosolpackungen
- 14. ProdSV: Druckgeräte

3.1.2 Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)

Sofern die Organisation Produkte herstellt, die in irgendeiner Form in Behältnisse abgefüllt werden, müssen zusätzlich die Regeln der Fertigpackungsverordnung beachtet werden. Alle Details können der Verordnung entnommen werden, deshalb soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

3.1.3 Verpackungsverordnung (VerpackV)

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Diese Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt. Um diese Ziele zu erreichen, soll die Verordnung das Marktverhalten der durch die Verordnung Verpflichteten so regeln, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht und gleichzeitig die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

Auch wenn im vorstehenden Text auf die Umweltauswirkungen verwiesen wird, ist auch diese Verordnung dem jeweiligen Produkt zuzuordnen und bei der Erstellung und Bearbeitung von Lasten-/Pflichtenheften zu beachten.

3.1.4 Eichgesetz (EichG)

Aus dem Text von § 2 kann entnommen werden, dass dieses Gesetz nicht nur produktbezogen ist, aber dort der Schwerpunkt liegt, da hier auch die Messgeräte angesprochen sind, die für Fertigpackungen zur Anwendung kommen .

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

§ 2 Eichpflicht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Messsicherheit

(1) Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der Messsicherheit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Messgeräte im Gesundheitsschutz, soweit sie nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind.

Hier gab es schon immer einen direkten Bezug zur ISO 9001 und ISO 14001, da über den Abschnitt „Prüfmittelüberwachung“ die Fähigkeiten der eingesetzten Prüfmittel behandelt wurden.

3.1.5 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

Da dieses Gesetz keinen direkten Einfluss auf die Produkteigenschaften nimmt, sondern nur die Folgen der Nichteinhaltung von Produkthanforderungen behandelt, weitere Details im Abschnitt Haftung.

3.2 Arbeitsplatzbezogene Gesetze

Hier haben wir es zunächst einmal mit dem Begriff der „**Aushangpflichtigen Gesetze**“ zu tun. Die Aushangpflicht ist immer in dem jeweiligen Gesetz geregelt. Zu den **wichtigsten** zählen (in Klammer der §, der die Aushangpflicht regelt):

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (§ 12)
2. Arbeitszeitgesetz (§ 16)
3. Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 47)
4. Mutterschutzgesetz (§ 18)
5. Tarifvertragsgesetz (§ 8)
6. Unfallverhütungsvorschriften (BGV A1 § 12)

Branchenabhängig gibt es noch weitere Gesetze mit Aushangpflicht, auf diese will ich hier nicht weiter eingehen. In allen vorgenannten Fällen wird der Zertifizierer möglicherweise prüfen, ob diese auch tatsächlich aushängen, aber, mit Ausnahme der Unfallverhütungsvorschriften, nicht auf Detailforderungen eingehen, da hier kein direkter Bezug zur Lieferfähigkeit/-zuverlässigkeit hergestellt werden kann.

Dieser direkte Bezug ist aber mindestens bei den folgenden Gesetzen/Verordnungen gegeben, da die Nichteinhaltung direkte Auswirkung auf das Produkt oder den Arbeitsablauf und somit auf die Lieferfähigkeit/-zuverlässigkeit haben kann. Auch hier sind nur die genannt, die für fast alle Organisationen gleichermaßen zutreffen, nicht spezifische Gesetze, die z. B. in einem Chemieunternehmen zusätzlich beachtet werden müssten:

- 3.2.1: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- 3.2.2: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- 3.2.3: Arbeitsstättenrichtlinien (ARS)
- 3.2.4: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

- 3.2.5: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Was die jeweilige Organisation hieraus ableiten muss und welcher Zusammenhang zur ISO 9001 besteht, kann den nachfolgenden Abschnitten entnommen werden.

3.2.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

ArbSchG	ISO 9001
§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers	5 Verantwortung der Leitung
Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz treffen	Politik und Ziele festlegen
Organisation und Mittel bereitstellen	Die Verfügbarkeit von Ressourcen sicherstellen...
Auf Einhaltung der Maßnahmen achten	eine Verpflichtung zur Erfüllung von Anforderungen
Wirksamkeit prüfen	und zur ständigen Verbesserung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems enthält
Verbesserung anstreben	Verbesserung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und seiner Prozesse
§ 4 Allgemeine Grundsätze	6.4 Arbeitsumgebung
Detailkriterien, die bei der Gestaltung der Arbeitsplätze aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen sind	Die Organisation muss die Arbeitsumgebung ermitteln, bereitstellen und aufrechterhalten, die zur Erreichung der Konformität mit den Produkthanforderungen erforderlich ist.
§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen	6.4 Arbeitsumgebung
Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. <i>Konsequenz: Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für alle Arbeitsplätze oder für Arbeitsplatzgruppen</i>	Anmerkung: Die Benennung "Arbeitsumgebung" bezieht sich auf diejenigen Bedingungen, unter denen die Arbeit ausgeführt wird, einschließlich physikalischer, ökologischer und anderer Faktoren (z. B. Lärm, Temperatur, Feuchtigkeit, Beleuchtung und Wetter).
§ 6 Dokumentation	4.2.4 Lenkung von Aufzeichnungen
Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.	Die Organisation muss ein dokumentiertes Verfahren erstellen, um die Lenkungsmaßnahmen festzulegen, die für die Kennzeichnung, die Aufbewahrung, den Schutz, die Wiederauffindbarkeit und die Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen sowie die Verfügung über Aufzeichnungen erforderlich sind.
Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.	<i>Eine spezifische Anforderung, die nicht in der ISO 9001 vorkommt</i>
§ 7 Übertragung von Aufgaben	6.2 Personelle Ressourcen

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

ArbSchG	ISO 9001
Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.	Personal, dessen Tätigkeiten die Erfüllung der Produktanforderungen beeinflussen, muss auf Grund der angemessenen Ausbildung, Schulung, Fertigkeiten und Erfahrung kompetent sein.

Zusammenfassung: Bei der Abfassung der Politik der Organisation und bei deren praktischer Umsetzung sind also zusätzlich einige Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit zu berücksichtigen. Ganz konkret könnten also in einem Zertifizierungsverfahren neben den qualitativen Kriterien auch folgende Sachverhalte abgehandelt werden:

- **Bereitstellung und Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen**
- **Sicherheitsaspekte bei der Arbeitsplatzgestaltung**
- **Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen inkl. daraus resultierender Maßnahmen**
- **Wirksamkeit des Erste-Hilfe-Systems inkl. Notfallpläne**
- **Qualifikationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**

3.2.2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

In **Ergänzung zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** enthält die Arbeitsstättenverordnung Ausführungsregeln zu Detailpunkten:

- § 3: Gefährdungsbeurteilung
- § 4: Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5: Nichtraucherchutz
- § 6: Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

und im Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1“ ganz spezifische Detailforderungen an konkret aufgeführte Einzelsituationen.

3.2.3 Arbeitsstättenrichtlinien (ARS)

In **Ergänzung zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** enthält die Arbeitsstättenrichtlinie noch weitergehende Ausführungsregeln zu den Detailforderungen.

3.2.4 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Der offizielle Titel dieses Gesetzes lautet: „**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Es beinhaltet Spielregeln für die Arbeit der im Titel genannten Personengruppen.

3.2.5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Auch wenn es sich um eine eigenständige Verordnung handelt, ist auch hier das Arbeitsschutzgesetz als Grundlage zu betrachten. Der Titel lautet „*Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes*“. Zu den folgenden Sachthemen sind hier Details geregelt:

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel
- § 5 Explosionsgefährdete Bereiche
- § 6 Explosionsschutzdokument
- § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel
- § 8 Sonstige Schutzmaßnahmen
- § 9 Unterrichtung und Unterweisung
- § 10 Prüfung der Arbeitsmittel
- § 11 Aufzeichnungen
- Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
- § 24 Ausschuss für Betriebssicherheit
- Anhang 1 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2
- Anhang 2 Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
- Anhang 3 Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche
- Anhang 4 (*ohne Titel*)
- Anhang 5 Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17

Bei der Planung von Tätigkeiten, der Anschaffung von technischen Einrichtungen und der Erstellung von Arbeitsplänen und/oder Handlungsanleitungen (z. B.: Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen, Prüfanweisungen) müssen die in dieser Verordnung dokumentierten und zutreffenden Vorgaben berücksichtigt werden.

3.3 Umweltbezogene Gesetze

Da es in diesem Bereich eine eigenständige Zertifizierung nach ISO 14001 oder EMAS gibt, wird bei Zertifizierungen nach ISO 9001 nur in begrenztem Umfang auf die Einhaltung der Umweltgesetze geachtet. Aus der Reihe der für diesen Bereich zutreffenden **Kerngesetze**

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 1. – 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

kann es durchaus vorkommen, dass in Verbindung mit der Entwicklung (ChemG) oder der Entsorgung von Produkten (KrW-/AbfG) Teilaspekte abgefragt werden.

Bei der Entwicklung von Produkten geschieht dieses in der Regel bei der **Betrachtung des Lasten-/Pflichtenheftes**, indem der Zertifizierer zu klären versucht, inwieweit gesetzliche Vorgaben vorhanden sind und eingehalten werden.

Wird im Zertifizierungsverfahren das Thema der **Produktentsorgung** angesprochen, kommt auch hier häufig die Frage, ob dabei auch die zutreffenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

3.4 *Stand der Technik*

Ein weiterer Aspekt, den alle Organisationen bei ihrer Geschäftstätigkeiten berücksichtigen müssen und aus deren Nichtbeachtung haftungsrechtliche Konsequenzen abzuleiten sind, ist der „**Stand der Technik**“. Einerseits ein weit gefasster Begriff, Andererseits ein in vielen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien verwendeter Begriff, für dessen Auslegung es auch eigenständige Verordnungen und Richtlinien gibt.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen im Wesentlichen:

- Allgemeine Anforderungen der ArbStättV
- Arbeitsstättenrichtlinien
- Anlage zum BImSchG (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik
- KrW-/AbfG Anhang III
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln
- DIN-Normen oder VDI-Richtlinien.

Weitere dieser Regeln können über die Internetseiten des **Umweltbundesamtes** eingesehen werden, sicherlich wird es darüber hinaus an anderer Stelle noch weitere Regelungen geben.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

4 Haftungsrechtliche Aspekte

Bisher ist mir kein Fall bekannt, dass es aus einem Zertifizierungsverfahren heraus zu haftungsrechtlichen Konsequenzen gekommen wäre. Diese Konsequenzen sind aber immer dann zu erwarten, wenn es als Folge der Nichteinhaltung von Bestimmungen aus Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien zu einem unerwünschten Ereignis kommt. Zu unerwünschten Ereignissen zählen u.a.:

- Ein Arbeitsunfall
- Im Rahmen einer behördlichen Überprüfung wird ein Verstoß festgestellt
- Ein Kunde reklamiert eine Vertragsverletzung
- Ein Produktanwender erleidet einen Personen- oder Sachschaden
- Es wird ein Umweltschaden verursacht

4.1 Haftungsgrundsätze

Grundsätzlich ist ein Haftungsanspruch immer aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 823 abzuleiten.

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Auch das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) schließt sich in § 1 „Haftung“ diesem Grundsatz an.

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

§ 1 Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produktbeschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

4.2 Haftungsumfang

Viele der zuvor in diesem Bericht zitierten Gesetze oder Verordnungen präzisieren die Schadensersatzpflicht, indem sie auf konkrete Strafen hinweisen. Dazu im Nachfolgenden einige Beispiele.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG)

Hier sind Regelungen für nachfolgende Situationen festgelegt:

- § 6 Haftungsminde rung
- § 7 Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung
- § 8 Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung
- § 9 Schadensersatz durch Geldrente
- § 10 Haftungshöchstbetrag
- § 11 Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 25 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 - 2.a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 26 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 62 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

§ 61 Bußgeldvorschriften

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

§ 62 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 2b, 2c, 3, 4 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 103 Bußgeldvorschriften

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 7, 7a Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 8a Buchstabe a, Nummer 9, 10 und 12 bis 16 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Chemikaliengesetz (ChemG)

§ 26 Bußgeldvorschriften

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 6, 6b, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 27 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer....*
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer....*

4.3 Haftende Personen

Eines vorweg: Dieses ist keine juristische Abhandlung, da ich kein Jurist bin. Mit meinen Worten schildere ich, was auf die Mitglieder einer Organisation aus Haftungssicht zukommen könnte.

Bei Organisationen ab mittlerer Größe finden wir in der Regel folgende Führungsstruktur vor, in Kleinbetrieben spielt sich dieses oft in Personalunion ab:

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

- **4.3.1 Oberste Leitung:** z.B.: Geschäftsführung, Vorstand
- **4.3.2 Zweite Führungsebene:** z.B.: Abteilungsleiter, Direktoren
- **4.3.2 Untere Führungsebene(n):** z.B.: Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter
- **4.3.2 Personen mit Entscheidungskompetenzen:** z.B.: Einzelpersonen aus den Bereichen Einkauf, Verkauf, Personalwesen, Rechnungswesen und auch die sogenannten „Beauftragten“
- **4.3.3 Personen ohne Entscheidungskompetenzen:** z. B.: alle Personen, die ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Einzelarbeitsaufträgen wie Arbeitspläne, Instandhaltungsaufträge, Fahraufträge verrichten

4.3.1 Oberste Leitung

Zu den Aufgaben und Verpflichtungen der obersten Leitung einer Organisation gehört, dass der Arbeitsablauf so zu organisieren ist, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können und schließt die Überwachung der Einhaltung dieser Arbeitsabläufe ein.

Konkret bedeutet das, dass die oberste Leitung im **Vorfeld der Tätigkeiten** u.a. dafür zu sorgen hat,

- dass Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der zutreffenden Gesetze und Vorschriften geplant werden,
- dass ausreichend/angemessen qualifiziertes Personal (hier ganz besonders Führungskräfte) zum Einsatz kommt,
- dass fähige und sichere technische Einrichtungen (Anlagen, Werkzeuge, Schutzeinrichtungen, Vorrichtungen, Hilfsmittel) vorhanden sind und
- dass dem Personal auch die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe u. ä.) zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin muss sich die oberste Leitung in unregelmäßigen und angemessenen Zeitabständen auch davon überzeugen, ob bei der oder zur **Ausführung der Tätigkeiten**

- die festgelegten Arbeitsabläufe eingehalten werden,
- die Qualifikation des Personals weiterhin ausreichend/angemessen ist und ganz besonders die Führungskräfte ihre besonderen Aufgaben wahrnehmen,
- die technischen Einrichtungen weiterhin fähig und sicher sind und
- die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auch benutzt werden.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Dieses muss nicht durch eine **persönlich ausgeführte Kontrollfunktion** erfolgen, hier kann auch auf das System der internen Audits und der Bewertung der Auditergebnisse zugegriffen werden, wenn die Auditkriterien die durch Gesetze oder Verordnungen geregelten Sachverhalte mit berücksichtigen.

Ein Versäumen vorstehender Pflichten **kann** für die oberste Leitung zu nachfolgenden Konsequenzen führen:

1. Bußgeldbescheide oder Freiheitsstrafen bei Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften (dabei muss noch nicht einmal ein tatsächlicher Schaden eingetreten sein)
2. Zivilrechtliche Haftung bei Sachschäden
3. Zivilrechtliche Haftung bei Personenschäden
4. Strafrechtliche Haftung bei bloßer Gefährdung
5. Strafrechtliche Haftung bei Schädigung eines Menschen

BGB § 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

BGB § 619 Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Aus den beiden vorstehenden §§ des BGB ist die besondere Situation der obersten Leitung abzuleiten, dass sie nicht per Vertrag bestimmte Verantwortungen „nach unten“ delegieren kann. Umso wichtiger ist, dass die oberste Leitung klare Organisationsstrukturen (Verantwortungen) und klar formulierte und dokumentierte Prozessabläufe (Prozessbeschreibungen) nachweist, durch die sie sich im Haftungsfall entlasten kann.

4.3.2 Führungsebenen

Die betrieblichen **Führungskräfte** wie z. B. Abteilungsleiter, Direktoren, Beauftragte, Meister, Gruppenleiter, Vorarbeiter, aber auch **Sachbearbeiter mit Entscheidungskompetenzen** müssen, da sie als Linien- aber auch Stabsverantwortliche im Auftrag der obersten Leitung handeln, ebenfalls dafür sorgen, dass die **Tätigkeiten vor Ort** unter Berücksichtigung der zutreffenden Gesetze und Vorschriften **geplant und ausgeführt werden**.

Sie müssen dafür sorgen

- dass das Personal mit der vorgesehenen Qualifikation zum Einsatz kommt,
- dass die geplanten fähigen und sicheren technischen Einrichtungen (Anlagen, Werkzeuge, Schutzeinrichtungen, Vorrichtungen, Hilfsmittel) verwendet werden,
- dass das Personal auch die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe u. ä.) benutzt
- und dass im Abweichungsfall auch die erforderlichen Korrekturmaßnahmen veranlasst werden.



Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Auch dieser Personenkreis muss sich in angemessenen Zeitabständen davon überzeugen, ob die Tätigkeiten richtig und sicher durchgeführt werden. Zumindest die Gruppenleiter oder Vorarbeiter müssen dieser Aufgabe, durch im Regelfall ständige Präsenz, nachkommen. So kann z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Beauftragter) die regelmäßigen Betriebsbegehungen in Kombination mit den Sitzungen des Arbeitssicherheitsausschusses und deren Ergebnisdokumentation für diesen Zweck nutzen.

Ein Versäumen dieser Pflichten kann durchaus zu den gleichen Konsequenzen führen, wie bei der obersten Leitung benannt. Hier kommen allerdings die Begriffe

- **fahrlässig, grob fahrlässig und vorsätzlich**

ins Spiel.

Nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung, haften diese, wenn sie den Schaden im Rahmen einer dem Unternehmen dienenden Tätigkeit verursacht haben, bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung letztlich nicht. An ihrer Stelle muss die oberste Leitung bzw. die Organisation Ersatz leisten.

Unter bestimmten Voraussetzungen, auf die hier nicht eingegangen wird, kann bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden eine direkte Haftung gegenüber dem Geschädigten oder eine indirekte Haftung in Form von Regressansprüchen dritter Stellen (z.B.: Berufsgenossenschaft) eintreten.

Auch hier ist es also **wichtig**, dass die Führungskraft durch **klare Handlungsanleitungen und Aufzeichnungen von Arbeitsergebnissen** nachweisen kann, dass die Tätigkeiten wie geplant verrichtet wurden, um hierdurch im Haftungsfall entlasten zu sein.

4.3.3 Personen ohne Entscheidungskompetenzen

Auch eine Person, die in der Organisation nur auf ausdrückliche Weisung tätig ist (hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, deren Anfang und Ende immer durch einen neuen Arbeitsauftrag bestimmt ist, wie z. B. ein Produktionsauftrag, ein Instandsetzungsauftrag, ein Fahrauftrag), kann in eine Haftungssituation gelangen.

BGB § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.



Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Allerdings müssen hier „**Vorsatz**“ oder „**Fahrlässigkeit**“ vorliegen.

- **Vorsatz:** Zielgerichtetes, absichtliches Handeln oder die Rechtsgutsverletzung war erkennbar und die Person hat sich damit abgefunden
- **Fahrlässigkeit:** Die erforderliche Sorgfalt wurde außer Acht gelassen (das Ergebnis der Unterlassung war vorhersehbar und vermeidbar)

5 Zusammenfassung

5.1 Einleitung

Die Prüfungen zur Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstiger behördlicher Vorschriften im **Rahmen der Zertifizierungsverfahren** ersetzen jetzt und in absehbarer Zukunft nicht die Arbeit der vom Gesetzgeber beauftragten Aufsichtsbehörden. Das vordergründige Interesse der Zertifizierer ist auch weiterhin auf die Gewährleistung der Lieferfähigkeit / Lieferzuverlässigkeit ausgerichtet, die ein wesentlicher Schwerpunkt der Kundenzufriedenheit ist.

Deshalb ist auch nicht vorhersehbar, ob und in welchem Umfang der jeweilige Zertifizierer auf diese Thematik eingeht. Als Organisation sollten Sie aber in jedem Fall den mit der Einrichtung von Geschäftsprozessen verbundene Aufwand nutzen, um zu einer „**rechtssicheren**“ Dokumentation zu kommen, die im Streitfall von den Beteiligten dazu verwendet werden kann, zu belegen, dass alles zumutbare getan wurde, um das Auftreten des Schadens zu verhindern.

5.2 Interne Audits und Auditkriterienlisten

Ob Forderungen an die Organisation aus Normen, Regelwerken, Gesetzen oder Vorschriften resultieren, ist für die Konformitätsprüfung nicht relevant. Deshalb ist es auch logisch, die Überprüfung der Einhaltung aller Forderungen in das System der internen Audits mit einzubinden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige „**Beauftragte**“ auch eine Analyse dieser Gesetze oder Vorschriften vorgenommen und daraus prüfbare Auditkriterien abgeleitet hat.

PWMP hat diese Analyse nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und eine Auditkriterienliste entwickelt. Anwender der Software WissIntra können diese über [k+k information services GmbH](#) erwerben. Alle anderen Interessenten können sich direkt an [PWMP](#) wenden.

Diese Kriterienliste umfasst die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und beinhaltet insgesamt **463 Einzelkriterien**.

Zusammenhang zwischen Gesetzen und Systemzertifizierungen

Pos.	Dokumentnummer / Dateinummer	Dokumentename / Dateiname	Ausgabe-stand	Typ	Krite-rien-liste
6	ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	05.02.2009	Gesetz	43
7	ARS (Diverse)	Arbeitsstättenrichtlinien	Diverse	Richtlinie	3
8	ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	19.07.2010	Verordnung	24
11	BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz	09.12.2004	Gesetz	2
12	BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	26.11.2010	Verordnung	33
15	BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	08.11.2011	Gesetz	30
16	BImSchV 12	Störfallverordnung	26.11.2010	Verordnung	46
17	BImSchV 01-39 ohne 12	Bundesimmissionsschutz- verordnungen siehe gesonder- tes Register	Verschie- den	Verordnung	13
19	BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	06.10.2011	Gesetz	1
20	ChemG	Chemikaliengesetz	02.11.2011	Gesetz	63
21	ChemVerbotsV	Chemikalien- Verbotsverordnung	26.11.2010	Verordnung	10
22	EichG	Eichgesetz	07.03.2011	Gesetz	3
24	FertigPackV	Fertigpackungsverordnung	11.06.2008	Verordnung	11
25	GbV	Gefahrgutbeauftragten- Verordnung	25.02.2011	Verordnung	9
27	GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff- fahrt	29.11.2011	Verordnung	23
28	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	28.07.2011	Verordnung	73
31	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Ab- fallgesetz	06.10.2011	Gesetz	25
37	ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	08.11.2011	Gesetz	28
47	VerpackV	Verpackungsverordnung	09.11.2010	Verordnung	6
48	WHG	Wasserhaushaltsgesetz	06.10.2011	Gesetz	17

463